

## Allgemeine Mandatsbedingungen

Stand: 11.06.2010

### 1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen (im Folgenden „Mandatsbedingungen“) gelten für alle Verträge, die als Gegenstand die außergerichtliche Erteilung von Rechtsrat und Auskünften durch die Rechtsanwälte der Löffler. Gesellschaftsrecht • Handelsrecht • Steuerrecht (im Folgenden „die Kanzlei „ und „die Rechtsanwälte“) an die jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden „Mandanten“) beinhalten. Sie gelten ferner für die Prozessvertretung vor Gericht.

Bei Folgemandaten werden die Mandatsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrundegelegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Mandatsverhältnis und Vertragsgegenstand

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich gefordert (wie etwa in Straf- und Bußgeldsachen) oder durch eine schriftliche Abrede vereinbart wird. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Kanzlei entsprechend der kanzleiinternen Organisation.

Die Rechtsanwälte führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation ihrer Mandanten zutreffend und nach eigenem Ermessen im notwendigen Umfang bzw. nach Weisung durch den Mandanten vorzutragen. Dabei sind sie berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrundelegen. Eine Überprüfung ist insoweit nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag naheliegt.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes – nach einer durch die Rechtsanwälte nochmals gesetzten Frist keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf ein Mandat bezogenen Handlungen, die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder die gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, sind gegenüber allen Mandanten verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Mandanten, kann das Mandat von uns niedergelegt werden.

### **3. Schweigepflicht und Korrespondenz**

#### **3.1 Schweigepflicht**

Die Rechtsanwälte unterliegen der Schweigepflicht des § 43 a Absatz 2 Satz 1 BRAO und werden die anlässlich des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen streng vertraulich behandeln. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf daher stets der Zustimmung der Mandanten. Die Schweigepflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem oder auf welche Weise die Rechtsanwälte ihr Wissen erworben haben. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung des Mandats fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist die Kanzlei berechtigt, wenn der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich die Kanzlei üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss. Dies sind sämtliche Kanzleimitarbeiter, Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Kanzlei wird die vorstehend genannten Personen zur

Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichtet, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die den für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Regelungen entspricht.

### **3.2 Korrespondenz**

Im Rahmen der Korrespondenz dürfen die Rechtsanwälte von der Richtigkeit der mitgeteilten Kommunikationsdaten ausgehen. Korrespondenz darf mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen; dabei wird allerdings auf die Unsicherheiten dieses Mediums hingewiesen.

Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Mandanten ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen, es sei denn, den beauftragten Rechtsanwälten oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Der Mandant erteilt den Rechtsanwälten die Erlaubnis, im Rahmen der Zweckbestimmung ihres Auftrages seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte speichern oder verarbeiten zu lassen.

## **4. Haftung, Haftungsbeschränkung**

Die Rechtsanwälte haften im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie unterhalten über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus (250.000 Euro) eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden je Berufsträger und Schadensfall in Höhe von **2.500.000,00 Euro** (in Worten: zweimillionenfünfhunderttausend Euro) abdeckt.

**Auf diese Schadenshöhe wird die Haftung der Rechtsanwälte für Pflichtverletzungen in Folge einfacher Fahrlässigkeit beschränkt.**

Sollte über diesen Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwälte vom Mandanten gewünscht sein, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die bei entsprechender Vereinbarung auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## **5. Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, auch um Fehlleitungen und Verzögerungen, die zu einem vollständigen Rechtsverlust führen können, zu vermeiden.

## **6. Vergütung, Aufrechnung und Gesamtschuld, Abtretung**

### **6.1 Vergütung**

Die Vergütung der Rechtsanwälte bestimmt sich nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach der RVG zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Hierauf wird der Mandant hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 49 b Absatz 5 BRAO).

In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich der Kanzlei zu. Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).

Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung verrechnet werden.

### **6.2 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung des Mandanten gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **6.3 Gesamtschuld**

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

## **6.4 Abtretung**

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden mit Mandatierung im Voraus in Höhe der Vergütungsansprüche der Kanzlei an diese abgetreten mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Kanzlei wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegenüber der Kanzlei sind nicht übertragbar.

## **7. Verjährung, Aufbewahrung/Herausgabe von Handakten und Unterlagen**

### **7.1 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in dem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes (§ 202 Absatz 1 BGB).

### **7.2 Aufbewahrung/Herausgabe von Unterlagen**

Die Verpflichtung der Kanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten und Unterlagen erlischt drei Jahre nach Beendigung des Mandates. Dies gilt nicht in dem Falle, in dem die Kanzlei den Mandanten auffordert, die Handakten und Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung nicht nachkommt. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten und Unterlagen nach Ablauf der sechs Monate.

## **8. Gerichtsstand**

Ist der Mandant Kaufmann bzw. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt gem. § 29 Absatz 1 ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

Dies gilt auch, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt und für den Fall, dass der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

## **9. Rechtswahl**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **10. Schriftform**

Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen oder anderer von der Kanzlei eingeführter Vertragsbedingungen, insbesondere des Beratungsvertrages, des Auftrags oder der Vergütungsvereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der Kanzlei erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Kanzlei hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarungen nicht berührt werden. Kanzlei und Mandant verpflichten sich in diesem Falle schon jetzt, statt der ganz oder teilweise nicht rechtswirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen rechtlich wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu vereinbaren, die den nach dem Willen beider beabsichtigten Erfolg möglichst weitgehend wirtschaftlich gewährleisten.

- Ende der Allgemeinen Mandatsbedingungen -